

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 24.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.07.2018, zuletzt geändert am 22.07.2021, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 12 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

#### **§ 12 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung und ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 62ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Nachweis des Kindergeldbezuges erforderlich.
- (2) Leibliche Kinder eines Haushaltsangehörigen, die mit Hauptwohnung in einem anderen Haushalt polizeilich gemeldet sind, werden bei der Festsetzung der Gebühren nicht berücksichtigt.
- (3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Dieser entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die bereits mit 2 Jahren und 9 Monaten in der Einrichtung aufgenommen werden.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

- (5) Auf Antrag wird die monatliche Gebühr für jedes die Kindertagesstätten der Gemeinde besuchende Kind um 20 % ermäßigt, wenn das Familienbruttoeinkommen unter 35.000 € im Jahr liegt. Familien im Sinne dieser Satzung sind auch nichteheliche Lebensgemeinschaften. Es sind die Einkünfte des der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahres aller zur Familie gehörenden Personen zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monateinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung, die mit Hauptwohnung in dem Haushalt polizeilich gemeldet sind.
- (6) Das Familienbruttoeinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes:
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Einkünfte

Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht monatlich bezogen werden, aber innerhalb des Kalenderjahres anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld). Bei Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn.

- (7) Ändert sich während der Zeit des Besuchs der Kindertagesstätte das Familienbruttoeinkommen (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit), ist dies der Gemeinde mitzuteilen, so dass eine Änderung der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden kann. Die Änderung der Gebühr erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (8) Die in der Gebührentabelle unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, festgesetzten Beträge sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten für jeden angefangenen Monat für jedes die Kindertagesstätten besuchende Kind an die Gemeinde zu entrichten.
- (9) Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebs- und Personalkosten darstellt, ist sie auch in den Ferien, bei vorübergehender Schließung (z.B. wegen pädagogischen Tagen, Teamfortbildungen, Streiks, Betriebsausflug, bei hohem Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte oder Schließung aufgrund bedingter Anordnung, z.B. Pandemie), sowie bei längerem Fehlen voll zu bezahlen.
- (10) In Härtefällen kann eine Übernahme der Gebühr beim Landratsamt beantragt werden. Bei vollständiger Übernahme der Gebühr durch das Landratsamt wird keine Ermäßigung nach Absatz (5) gewährt. Bei Teilübernahme der Gebühr wird nur eine Ermäßigung für den nicht übernommenen Teil der Gebühr gewährt.
- (11) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen zu den oben genannten Regeln Ausnahmen zulassen.
- (12) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Anlage 1 zu übernehmen.

- (13) Für die zusätzliche Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr erhoben. Sie beträgt für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit
- bei 30 Stunden/Woche: 33 €/Woche bzw. 6,5 €/Tag
  - bei 35 Stunden/Woche: 38 €/Woche bzw. 7,5 €/Tag

## **Artikel 2** **Anlage Gebührenübersicht**

Der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird die Anlage 1 als Anlage hinzugefügt.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Kirchentellinsfurt, den 25.11.2022

Bernd Haug  
Bürgermeister

## Anlage 1

Betreuungszeiten		Gebühren neu			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
KiGa	Regel (30h)	195 €	146 €	98 €	49 €
KiGa	VÖ 30	195 €	146 €	98 €	49 €
KiGa	VÖ 35	219 €	164 €	110 €	55 €
KiGa	GT 41	247 €	185 €	124 €	62 €
KiGa	GT 45	266 €	200 €	133 €	67 €
Krippe	VÖ 30	410 €	308 €	205 €	103 €
Krippe	VÖ 35	468 €	351 €	234 €	117 €
Krippe	GT 41	537 €	403 €	269 €	134 €
Krippe	GT 45	583 €	437 €	292 €	146 €